

S A T Z U N G

Siedlergemeinschaft Pegnitz e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
Siedlergemeinschaft Pegnitz.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält dann den Zusatz "e.V."

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pegnitz.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege im besiedelten und unbesiedelten Bereich.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder bei der Anlage und Bewirtschaftung von Haus und Garten gerade auch unter Beachtung der Ökologie und der Belange des Naturschutzes und des Umweltschutzes,
 - b) die Unterstützung der Mitglieder durch die Anschaffung, Erhaltung und Unterhaltung vereinseigener Gerätschaften in dem Maße, wie es mit vereinseigenen Mitteln möglich ist, gerade auch unter Beachtung der Ökologie und der Belange des Naturschutzes und des Umweltschutzes,
 - c) die Vertretung der Mitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen gerade auch in den in lit a) und b) genannten Bereichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand soll dem Antrag nur stattgeben, wenn der Antragsteller und/oder sein Ehegatte Eigentümer von Haus- und Grundbesitz in Pegnitz sind. Im Ablehnungsfalle ist binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Antragsteller der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

Bei verheirateten Mitgliedern gelten beide Ehegatten als Mitglieder, sofern der Antragsteller solches beantragt und solange der Ehegatte nicht schriftlich widerspricht.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß und bei Auflösung des Vereines.

Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft kann von Hinterbliebenen, die Eigentümer des in Pegnitz gelegenen Haus- und Grundbesitzes des Verstorbenen werden, fortgesetzt werden, wenn die Fortsetzungserklärung binnen 6 Wochen nach dem Tode des Mitgliedes schriftlich dem Verein gegenüber abgegeben wird. Mehrere Hinterbliebene gelten nicht als ein Mitglied. Für Ehegatten gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt nicht durch die Veräußerung des in Pegnitz gelegenen Haus- und Grundbesitzes im Wege der vorweggenommenen Erbfolge; die vormaligen Eigentümer werden vielmehr Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Anmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Interesse des Vereines schädigt oder gefährdet. Gegen den Ausschluß, der vom Vorstand ausgesprochen und mit dem schriftlichen Zugang beim Ausgeschlossenen wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlußbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

- (1) Jedes Vereinsmitglied, auch das Ehrenmitglied, hat ein Stimmrecht.
- (2) Den Mitgliedern werden die vereinseigenen Gerätschaften gegen eine entsprechende Gebühr zur Verfügung gestellt.
- (3) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft werden nach 25, 40 und 50 Jahren vorgenommen. Art und Form der Ehrung beschließt der Verwaltungsrat.

Pflichten

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen. Die Beiträge sind im voraus jeweils jährlich an den Verein zu entrichten und die Umlagen nach Beschluß.
- (2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.
- (4) Stellt ein Mitglied des Vereines Schäden an Einrichtungen oder Gerätschaften des Vereines fest, so ist es verpflichtet, diese unverzüglich dem Verein anzuzeigen.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassier.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB.
Jeder von beiden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Im Innenverhältnis gilt:
Der 2. Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
Alle Erklärungen, durch die dem Verein Verpflichtungen entstehen können, bedürfen der Schriftform.
Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter haben Einzelvertretung bei Ausgaben bis zu einer Höhe des jeweiligen 100-fachen des monatlichen Mitgliedbeitrages eines Vereinsmitgliedes. Alle übrigen Erklärungen müssen von mindestens 2 Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist Neuwahl erforderlich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften gilt im Innenverhältnis: Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
- (4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung von § 2 Abs. 6 eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe der Verwaltungsrat vorschlägt und die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und mindestens acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat hat neben den sonst in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereins zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.
- (3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.
- (4) Die Arbeitsweise des Verwaltungsrates kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Der Vorstand kann den Verwaltungsrat nach Maßgabe der Geschäftsordnung jederzeit einberufen.
- (5) Das Amt des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist zu erfolgen durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung in der Tageszeitung "Nordbayerischer Kurier".
Die Einberufung soll den Mitgliedern daneben tunlichst auch schriftlich oder mittels elektronischer Post bekanntgemacht und in der Tageszeitung "Nordbayerische Nachrichten" veröffentlicht werden.
Die zehntägige Einberufungsfrist kann bei Vorliegen eines terminlich wichtigen Grundes auf drei Tage verkürzt werden; ob ein solcher Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
- a) Rechenschafts- und Kassenbericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
 - c) Vertrauensfragen des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Revisoren;
 - d) Wahl von Vorstand, Verwaltungsrat und Revisoren;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - f) Außerordentliche Umlagen und Aufwandsentschädigungen;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich von ihm fordert.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Abstimmung

Soweit nicht anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlußfassungen bei allen Organen des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung erfolgt regelmäßig offen durch Handzeichen.

Die Abstimmung erfolgt ausnahmsweise schriftlich und geheim, wenn solches beantragt und beschlossen wird. Den Antrag kann jedes Mitglied des betroffenen Organs stellen. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn mindestens 20 % der bei der Abstimmung Stimmberechtigten offen durch Handzeichen für die schriftliche und geheime Abstimmung votieren.

Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das gilt auch für eine Änderung des Zweckes des Vereins. Die Änderung der Satzung muß in ihrem vorgeschlagenen Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Revisoren und Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassen-, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind von der Einberufung von Verwaltungsratssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 11 Auflösung der Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereins umfassen muß.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Pegnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Dachorganisation

Der Verein ist korporatives Mitglied des Bayer-. Siedler und Eigenheimerbundes e.V.

§ 13 Errichtung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.Januar 2001

Pegnitz , den 20.Januar 2001

gezeichnet

Heinrich Hauer

Erster Vorsitzender